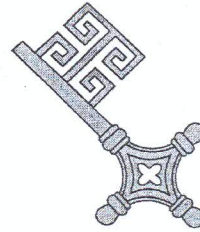


**LANDESSOZIALGERICHT  
NIEDERSACHSEN-BREMEN**



**L 9 AS 1499/12 B ER**

S 26 AS 1917/12 ER Sozialgericht Hildesheim

**BESCHLUSS**

In dem Beschwerdeverfahren

1. Herbert Masslau,  
Unterfeldring 20, 37083 Göttingen,
2. \_\_\_\_\_  
Unterfeldring 20, 37083 Göttingen,
3. \_\_\_\_\_  
Unterfeldring 20, 37083 Göttingen,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Göttingen, vertreten durch den Landrat, Stabsstelle 03 Justitiariat,  
Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

hat der 9. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen am 17. Januar 2013  
in Celle durch seine Richter Hollo - Vorsitzender -, Dr. Reichel und Lustig  
beschlossen:

**Die Beschwerde gegen den einstweiligen Rechtsschutz  
versagenden Beschluss des Sozialgerichts Hildesheim vom  
19. Dezember 2012 – S 26 AS 1917/12 ER – wird zurückge-  
wiesen.**

**Kosten sind nicht zu erstatten.**

Gründe:

I.

Die Antragsteller und Beschwerdeführer begehren im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes von dem Antrags- und Beschwerdegegner die Erteilung einer Bescheinigung über die Höhe des Pfändungsfreibetrages für die Beschwerdeführer zu 2. und 3.

Der am [redacted] geborene Beschwerdeführer zu 1. bezieht laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II).

Der Beschwerdeführer zu 1. erhält für zwei seiner Kinder, für den am [redacted] geborenen Beschwerdeführer zu 2. und für den am [redacted] geborenen Beschwerdeführer zu 3., und für ein weiteres, auswärtig wohnendes Kind [redacted] Unterhaltszahlungen in Höhe von insgesamt 1.500,00 Euro monatlich. Zudem bezieht er ausweislich der Bescheinigung der Familienkasse Göttingen vom 19. November 2012 für die drei Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz in Höhe von insgesamt 558,00 Euro monatlich.

Mit Schreiben vom 29. November 2012 bestätigte die Postbank Dortmund die von dem Beschwerdeführer zu 1. erbetene Umwandlung seines Girokontos in ein Pfändungsschutzkonto, auf das sämtliche Zahlungen an die Beschwerdeführer eingehen.

Auf Antrag des Beschwerdeführers zu 1. bescheinigte der Beschwerdegegner dem Beschwerdeführer zu 1. unter dem 29. November 2012 einen Grundfreibetrag in Höhe von 1.028,89 Euro für das Pfändungsschutzkonto und teilte dem Beschwerdeführer zu 1. zugleich mit, dass er für die Beschwerdeführer zu 2. und 3. keine Bescheinigung habe ausstellen könne, weil diese von ihm keine Leistungen erhalten würden. Die Angaben zum Kindergeld sowie andere Geldleistungen für Kinder seien von der Familienkasse zu bescheinigen. Dagegen haben die Beschwerdeführer Widerspruch bei dem

